

# Gemeinsame Presse-Information



**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf  
Akteneinsicht Brandenburg**

*Vorsitzende der Konferenz der  
Datenschutzbeauftragten  
des Bundes und der Länder*



**Landesbeauftragter  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen**

*Vorsitzender des Düsseldorfer Kreises  
der obersten Aufsichtsbehörden für den  
Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich*

## Mehr Datenschutz bei Facebook!

Die Datenschutzbehörden in Deutschland appellieren an Facebook, deutliche Zeichen für ein Mehr an Datenschutz zu setzen. Sie fordern Facebook auf, mitzuteilen, welche Änderungen das Unternehmen vornimmt, um einen europäischen Datenschutzstandard für die Nutzerinnen und Nutzer in Deutschland zu gewährleisten. Im Namen der Datenschutzbehörden stehen die Landesdatenschutzbeauftragte Brandenburg, Dagmar Hartge, als Vorsitzende der Datenschutzkonferenz und der Landesdatenschutzbeauftragte Nordrhein-Westfalen, Ulrich Lepper, als Vorsitzender des Düsseldorfer Kreises, mit Facebook in Kontakt.

Der Düsseldorfer Kreis, der bundesweite Zusammenschluss der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im privaten Bereich, und die Datenschutzkonferenz haben einen Katalog mit Anforderungen zusammengestellt, die nicht nur nach deutschem Recht, sondern schon auf der Grundlage der europäischen Datenschutzrichtlinie erfüllt sein müssen.

Danach ist z. B. die Gesichtserkennung nur nach ausdrücklicher, freiwilliger und informierter Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Entsprechendes gilt für das Setzen von Cookies. Auch bei der Nutzung von personenbezogenen Daten für die Reichweitenanalyse, für Werbung oder beim Anklicken von Webseiten, die Social Plug-ins einbinden, muss sichergestellt sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer über die Verwendung ihrer Daten eigenverantwortlich entscheiden können.

„Wir führen mit der Wirtschaft in Deutschland zurzeit Gespräche über Selbstregulierung bei sozialen Netzwerken. Der Dialog ist wichtig. Wir stehen aber noch am Anfang. Wir benennen daher noch einmal deutlich die Punkte, die erfüllt sein müssen. Lösungen müssen jetzt auf den Tisch“, so Lepper.

„Andere Anbieter sozialer Netzwerke in Deutschland akzeptieren die Anforderungen. Wir gehen daher davon aus, dass Facebook und weitere außereuropäische Anbieter diesen Datenschutzstandard einhalten und damit Angebote attraktiver gestalten können – nicht nur für die deutschen Nutzerinnen und Nutzer“, so Hartge und Lepper.

### Anlage

*Datenschutzrechtliche Anforderungen an Facebook und andere soziale Netzwerke aus Sicht der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden*

Kleinmachnow und Düsseldorf, 2. März 2012

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das Recht auf Akteneinsicht  
Brandenburg  
Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203 356-0  
Fax: 033203 356-49  
E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)  
Internet: <http://www.lida.brandenburg.de>

Landesbeauftragter für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 38424-0  
Telefax: 0211 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)  
Internet: <http://www.ldi.nrw.de>

## **Datenschutzrechtliche Anforderungen an Facebook und andere soziale Netzwerke aus Sicht der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden**

Zu den unverzüglich erforderlichen Veränderungen in dem von Facebook angebotenen sozialen Netzwerk zählen – vorbehaltlich darüber hinaus gehender Standards im Rahmen der Selbstregulierung – insbesondere:

1. Einholung von informierten Einwilligungen: Einwilligungen, die gemäß Art. 2 h, 7 a der Richtlinie 46/95/EG Grundlage für die Datenverarbeitung sein sollen, setzen eine vollständige, eindeutige und sprachlich angemessene Information der Nutzerinnen und Nutzer über die beabsichtigte Verwendung Ihrer personenbezogener Daten und darauf bezogener Einfluss- bzw. Wahlmöglichkeiten voraus. Sie müssen ausdrücklich und eindeutig sein. Dies betrifft auch Einwilligungen in die Datenübermittlung an Anbieter von Applikationen („Apps“). Dazu zählen ebenfalls spezifische Informationen der Nutzerinnen und Nutzer über die Nutzung von „Apps“ von Anbietern, die in Ländern ohne ausreichendes Datenschutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG belegen sind.
2. Cookies: Einholung einer informierten Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer für die Nutzung von Cookies, die auf den im Einzelfall verfolgten Zweck abstellt (Richtlinie 2002/58/EG, neu gefasst durch Richtlinie 2009/136/EG).
3. Umsetzung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs: Vollständige und unverzügliche Auskunft an Nutzerinnen und Nutzer über alle ihre bei Facebook gespeicherten personenbezogenen (einschließlich ggf. unter Pseudonym gespeicherten) Daten.
4. Löschung von Daten: Unverzügliche und vollständige Löschung von Daten, die Nutzerinnen und Nutzer aus ihren Profilen entfernt haben.
5. Nutzungsdaten: Kurze Speicherfristen für Nutzungsdaten, die sich streng daran orientieren, was zur Erbringung eines Telemediendienstes erforderlich ist. Die Regelung des § 15 im deutschen Telemediengesetz beschreibt den Rahmen einer erforderlichen Speicherung. Die bisher von Ihnen gegenüber der Irischen Datenschutzbehörde in Aussicht gestellte „Reduktion“ der Speicherung z. B. von Nutzungsdaten auf – je nach Datenart – bis zu zwei Jahre wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit nicht gerecht.
6. Gesichtserkennung: Nur nach ausdrücklicher, freiwilliger und informierter Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer.

7. Mindestens die Möglichkeit pseudonymer Nutzung: Aufhebung des in den AGB festgeschriebenen Verbots, in dem sozialen Netzwerk auch unter einem Pseudonym statt unter dem Klarnamen zu handeln.
8. Reichweitenanalyse/werbliche Nutzung: Verwendung von Nutzungsdaten für Reichweitenanalyse unter Pseudonym nur mit der Möglichkeit zum Widerspruch / Verwendung von direkt personenbezogenen Nutzungsdaten nur aufgrund der ausdrücklichen, freiwilligen und informierten Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer / Widerspruchsrecht gegen die werbliche Nutzung von Profildaten.
9. Standardeinstellungen: Datenschutzfreundliche Standardeinstellungen bzgl. Der Sichtbarkeit von Profildaten für Dritte (privacy by default) bei Neuanlage eines Nutzerprofils. Dazu zählt insbesondere: Indexierung von Profildaten durch externe Suchmaschinen nur aufgrund der ausdrücklichen, freiwilligen und informierten Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer (d. h. expliziter Freischaltung im Profil).
10. Minderjährigenschutz: Besonderer Schutz minderjähriger Nutzer durch datenschutzfreundliche Standardeinstellungen, altersgerechte Aufklärung und differenzierte Alterskennzeichnung von Facebook-Inhalten.
11. Social plugins: Angebot einer datenschutzkonformen Lösung für Social plugins, bei der personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern durch Anbieter von Telemedien, die diese plugins in ihren Angeboten einbinden, erst dann an Facebook übertragen werden, wenn die entsprechende Schaltfläche durch den Nutzenden gedrückt wird (z. B. „2-klick Lösung“), zusätzlich zu den bisher verfügbaren Varianten.
12. Abmeldung: Möglichkeit der kompletten Abmeldung vom Dienst, so dass die Daten umgehend (ggf. nach kurzer Frist zum Abfangen von Fehlbedienungen) komplett gelöscht werden und dem Nutzer dieses auch bestätigt wird.
13. Kontakt-/Beschwerdemöglichkeit: Einrichten einer Kontakt-/Beschwerdemöglichkeit auch für nicht angemeldete/registrierte Nutzer bzgl. Datenmissbrauch / Fake-Profile.
14. Kontaktadresse in Deutschland: Angabe auch einer Kontaktadresse in Deutschland für Beschwerden etc.